

Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieure und Bauingenieurinnen – Korrigenda C1 zur Ordnung SIA 103:2003

Referenznummer:
SN 508103-C1:2003 de

Gültig ab: 2013-07-01

Herausgeber:
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Postfach
8027 Zürich

Korrigenda C1 zur Ordnung SIA 103:2003 dt (1. Auflage 2003-06)

Seite	Ziffer/ Figur	bisher (Die Fehler sind fett und durchgestrichen markiert)	Korrektur (Die Korrekturen sind fett und kursiv markiert)
5	Einleitung: Auslegung der Ordnung .1	Meinungsverschiedenheiten über Leistungsumfang und Honorierung können der SIA Kommission 103 für die Leistungen und Honorare der Architekten unterbreitet werden.	Meinungsverschiedenheiten über Leistungsumfang und Honorierung können der SIA Kommission 103 für die Leistungen und Honorare der Bauingenieure und Bauingenieurinnen unterbreitet werden.
54	7.2.1	$T_m = B \times p / 100 \times n \times q / 100 \times r$	$T_m = B_a \times p / 100 \times n \times q / 100 \times r$
59	7.13.2	Für die Wiederholung einzelner Tragelemente oder Teile eines ganzen Bauwerkes gilt diese Regelung nicht. Derartige Wiederholungen sind in der Festsetzung des Schwierigkeitsgrades für das Honorar (H, Art. 7.4) zu berücksichtigen.	Für die Wiederholung einzelner Tragelemente oder Teile eines ganzen Bauwerkes gilt diese Regelung nicht. Derartige Wiederholungen sind in der Festsetzung des Schwierigkeitsgrades (n, Art. 7.7) zu berücksichtigen.
60	7.16.2	Übernimmt der mit der Gesamtleitung beauftragte Ingenieur zusätzlich auch Aufgaben als Spezialist, so gelten die Bestimmungen von Art. 7.16.2 .	Übernimmt der mit der Gesamtleitung beauftragte Ingenieur zusätzlich auch Aufgaben als Spezialist, so gelten die Bestimmungen von Art. 7.15.2 .
60	7.16.3	Bei Bauwerken oder Anlagen, die zum überwiegenden Teil funktions- und bestimmungsgemäss Tragkonstruktionen sind (z.B. Brücken, Stützmauern usw.), gilt die entsprechende Leistung des Ingenieurs nicht als Spezialistentätigkeit gemäss Art. 7.16.2 .	Bei Bauwerken oder Anlagen, die zum überwiegenden Teil funktions- und bestimmungsgemäss Tragkonstruktionen sind (z.B. Brücken, Stützmauern usw.), gilt die entsprechende Leistung des Ingenieurs nicht als Spezialistentätigkeit gemäss Art. 7.15.2 .